OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606485/4/KPe/Hue

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. P über die Beschwerde des Ö G, XXX, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.01.2024, GZ: BHFR/923060022133/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Erkenntnisses die Formulierung „gemäß § 9 VStG Verantwortliche/r“ durch „Inhaber“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.01.2024, GZ: BHFR/923060022133/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Firma XXX. als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen XXX der Aufforderung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.10.2023 nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung entsprochen, den Lenker, der das angeführte Kraftfahrzeug am 24.07.2023 um 09:53 Uhr in Linz, Pulvermühlstraße 22, stadtauswärts, gelenkt hat, bekanntzugeben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht per E-Mail Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er keine Aufforderung zur Bekanntgabe einer Lenkerauskunft erhalten habe, derzeit arbeitslos sei und aufgrund eines geringen Einkommens den Strafbetrag nicht einzahlen könne. Zudem gab er in der Beschwerde Name und Adresse des Lenkers zur angefragten Tatzeit bekannt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 26.01.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 05.02.2024 wurde dem Bf die Möglichkeit gegeben, innerhalb dreiwöchiger Frist zum Zustellvorgang des Lenkererhebungsschreibens vom 04.10.2023 und der Zustellurkunde eine Stellungnahme abzugeben.

Mittels E-Mail vom 26.02.2024 teilte der Bf mit, dass er am 22.09.2023 ortsabwesend und auf einer Baustelle in Blindendorf/Ried in der Riedmark gewesen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf betrieb zur Tatzeit das zu FN X eingetragene Einzelunternehmen mit der Firmenbezeichnung XXX in 4040 L, XXX, welches Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen XXX ist.

Mit dem Lenkererhebungsschreiben vom 04.10.2023 wurde das Einzelunternehmen mit der Firmenbezeichnung XXX als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekanntzugeben, wer am 24.07.2023 um 09:53 Uhr in Linz, Pulvermühlstraße 22, stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XXX verwendet hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen, unvollständigen oder nicht fristgerechten Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Laut Postzustellurkunde wurde dieses Schriftstück nach einem Zustellversuch ab 16.10.2023 zur Abholung bereitgehalten und schließlich am 09.11.2023 dem Bf persönlich ausgehändigt.

Der Bf hat als Inhaber und Verantwortlicher des Unternehmens im Sinne des § 9 VStG die Lenkeranfrage (innerhalb Frist) nicht beantwortet.

II.2. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, weist insgesamt 23 rechtskräftige und noch nicht getilgte Vorstrafen, darunter acht einschlägige, auf. Seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse hat der Bf trotz Aufforderung nicht bekanntgegeben, weshalb zur Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.100 Euro, keinem Vermögen und drei Sorgepflichten ausgegangen wird.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde, in das Zentrale Melderegister, in das Firmenbuch und in die Stellungnahme des Bf vom 26.02.2024.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf, noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 150 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen

lässt der Akteninhalt erkennen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt. In seinem Vorbringen bestreitet der Bf einzig, die Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers nicht erhalten zu haben. Dieser Behauptung steht die unbedenkliche Zustellurkunde (Behördenakt Seite 56) entgegen, in welcher der Bf die Übernahme des verfahrensgegenständlichen behördlichen Lenkererhebungsschreibens mit seiner eigenen Unterschrift bestätigt hat.

Der Zustellschein dient der Behörde als Beweis der ordnungsgemäßen Zustellung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich dabei um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (VwGH 27.01.2005, 2004/16/0197). Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (VwGH 13.11.1992, 91/17/0047).

Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an den Bf adressierte Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe der belangten Behörde vom 04.10.2023 am 16.10.2023 durch Hinterlegung wirksam zugestellt (und am 09.11.2023 vom Bf persönlich übernommen) wurde.

Mit hg. Schreiben vom 05.02.2024 wurde dem Bf eine Kopie des Rückscheins mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt: In der daraufhin vom Bf abgegebenen Stellungnahme wurde die Richtigkeit der Urkunde nicht bestritten. Demgemäß ergeben sich auch für das Gericht keine Zweifel am durch den Rückschein dokumentierten Zustellvorgang.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, der Behörde nach schriftlicher Aufforderung binnen zwei Wochen bekanntzugeben, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Diese Auskunft muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. § 103 Abs. 2 KFG 1967 letzter Halbsatz sieht ausdrücklich auch vor, „*wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen*."

Der zum Tatzeitpunkt in Geltung stehende § 134 Abs. 1 KFG 1967 sieht für die vorliegende Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, vor.

III.2. Im gegenständlichen Fall steht fest, dass das Schreiben der Behörde vom 04.10.2023, mit welchem die Erteilung der Lenkerauskunft begehrt wurde, am 16.10.2023 durch Hinterlegung rechtsgültig zugestellt und in weiterer Folge dem Bf am 09.11.2023 persönlich ausgefolgt wurde.

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich, noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361). Auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.04.1994, 93/02/0255, u.a.).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf als Verantwortlichen (§ 9 VStG) der Zulassungsbesitzerin die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG 1967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person hätte enthalten müssen (VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, u.v.a.).

Die entsprechende Auskunft hat der Bf (innerhalb Frist) nicht erteilt, weshalb er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungs-

gerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat – mit Ausnahme der widerlegten Behauptung, das Lenkererhebungsersuchen der Behörde nicht erhalten zu haben – keine weiteren Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Auch die erst sehr spät im Beschwerdeverfahren und weit nach Ablauf der festgelegten Frist erteilte Auskunft kann den Bf nicht entlasten, weil das Delikt zu diesem Zeitpunkt bereits verwirklicht wurde.

Dem Bf ist daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zuzurechnen.

III.4. Zur Spruchkorrektur:

III.4.1. Dem Bf wird im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfen, die Tat als Verantwortlicher gemäß § 9 VStG der Firma XXX begangen zu haben.

Bei der XXX. handelt es sich um die Firma eines protokollierten Einzelunternehmens. Die Firma eines Einzelkaufmannes ist aber keine juristische Person und nicht die Firma ist der Träger von Rechten und Pflichten, sondern die dahinterstehende Rechtspersönlichkeit, nämlich der Einzelkaufmann (vgl. VwGH 09.09.1998, 97/04/0092). Mit der Firma einer juristischen Person wird – im Gegensatz zu jener eines Einzelkaufmannes, welche nur Kennzeichen des Unternehmens ist, dessen Rechtsträger der Kaufmann als physische Person ist – das betreffende mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gebilde bezeichnet (VwGH 29.01.1991, 90/04/0292).

Der Bf hat die ihm vorgeworfene Tat daher nicht als Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG, sondern unmittelbar selbst (als hinter der XXX. stehender Einzelunternehmer) zu verantworten.

III.4.2. Gemäß § 38 VwGVG sind in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG, ausgenommen der 5. Abschnitt des II. Teiles, des FinStrG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 44a VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Konkret muss gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Bf hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein.

Nach der ständigen Judikatur haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bf und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden.

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret anzuführen und nicht bloß die Worte des gesetzlichen Tatbilds wiederzugeben.

Eine nach den oben erwähnten Grundsätzen nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028; 11.09.2019, Ra 2019/02/0094; 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; siehe auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinne der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen

muss. Nach der ständigen Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Bf seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bf und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. für viele z.B. VwGH 03.02.2020, Ra 2019/02/0212, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt (siehe VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass allein durch die Aufrechterhaltung des Schuldspruches des erstbehördlichen Straferkenntnisses durch die Berufungsbehörde mit der Maßgabe, dass dem Beschuldigten die Straftat nicht für seine Person, sondern als Organ einer juristischen Person zuzurechnen sei, eine Auswechslung oder eine Überschreitung der Sache des Berufungsverfahrens nicht stattfindet, was auch für den Fall gilt, dass dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegten Übertretungen nicht in seiner Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GesmbH, sondern als Inhaber eines Einzelunternehmens zugerechnet werden können (VwGH 23.06.2010, 2008/03/0097, mwN).

Demgemäß war der Spruch des Straferkenntnisses entsprechend abzuändern.

III.5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Der Bf hat das Lenkerauskunftsersuchen der Behörde innerhalb Frist nicht beantwortet und dadurch entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als etwa unerheblich zu bezeichnen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten.

Die belangte Behörde hat über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von

150 Euro verhängt. Strafmildernd waren keine Umstände zu werten, erschwerend acht einschlägige Vorstrafen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Hinblick auf die angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf und den Erschwerungsgrund als tat- und schuldangemessen. Gleiches gilt auch für die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe. Insgesamt ist die verhängte Geldstrafe nach Ansicht des Gerichts aus spezialpräventiver Sicht notwendig, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention erweist sich die Strafzumessung im konkreten Fall als geboten.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch das Verschulden des Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur hinsichtlich der Richtigstellung der angewendeten Rechtsnormen bzw. der Strafnorm führt nicht zu einem Obsiegen des Bf, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der belangten Behörde angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl. *Rosenkranz* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg),* VwGVG (2019), Rdz E12 zu §52).

Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner